

## focus RECHT

# Geheimhaltungsvereinbarung (Muster)

1. Auflage 2018

focus RECHT

## Geheimhaltungsvereinbarung (Muster)

1. Auflage 2018, Rev. 01

### Zur Beachtung:

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig recherchiert und zusammengestellt, ersetzt aber nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Dieses Dokument wurde vom VDMA Arbeitskreis Gewerblicher Rechtsschutz erstellt und dient als Mustervorschlag für eine beidseitige Geheimhaltungsvereinbarung. Das Urheberrecht und sonstige Rechte am Text verbleiben beim VDMA. Die freie/unentgeltliche Nutzung ist erlaubt, ein kommerzieller Vertrieb/Verkauf des Musters ist ausdrücklich verboten

### Kontakt:

**Daniel van Geerenstein, LL.M**  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
stellv. Leiter Abteilung Recht  
Telefon: +49-69-6603-1359  
E-Mail: [daniel.vangeerenstein@vdma.org](mailto:daniel.vangeerenstein@vdma.org)

Stand: September 2018  
1. Auflage 2018, rev. 01  
Dg/Bi  
08 Inland\01 Veröffentlichungen

## Geheimhaltungsvereinbarung (Muster)

zwischen

- Firma A, vertreten durch [NAME der vertretungsberechtigten Person]

und

- Firma B, vertreten durch [NAME der vertretungsberechtigten Person]

im Folgenden jeweils als „PARTEI“ oder gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet

### **Vorbemerkungen:**

Die PARTEIEN führen im Hinblick auf ihr künftiges und/oder bereits bestehendes Projekt („PROJEKT“) [möglichst genaue Definition des Projektes] Gespräche. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige technische, kaufmännische oder sonstige unternehmensbezogene INFORMATIONEN offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden. Die PARTEIEN sind sich bewusst, dass die absolute vertrauliche Behandlung dieser INFORMATIONEN wesentliche Voraussetzung für die künftige bzw. weitere Zusammenarbeit ist.

### **§ 1 Geheimhaltungsverpflichtung**

Die PARTEIEN verpflichten sich, sämtliche unter § 2 näher bezeichneten INFORMATIONEN, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des PROJEKTS erhalten haben oder noch erhalten werden,

- ausschließlich für den sich aus dem PROJEKT ergebenden und bestimmten Zweck zu verwenden
- Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vereinbarung nach § 4 nur denjenigen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Pflichten aus dem PROJEKT benötigen
- vertraulich zu behandeln und dabei für die gleiche, mindestens jedoch angemessene Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen einzustehen und hierzu die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### **§ 2 Umfang der Geheimhaltungspflicht**

Der Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen sämtliche aus dem PROJEKT direkt oder indirekt erlangten verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten („INFORMATIONEN“), insbesondere:

- alle INFORMATIONEN, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind,
- alle technischen INFORMATIONEN, besonders Produkt- oder Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Baumuster, Grafiken und Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Verfahren und Prozesse und anderes Know-how, insbesondere technisches Wissen,
- alle INFORMATIONEN über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Lizenzsätze, Patente und patentfähige Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markenrechte sowie alle weiteren Rechte,
- alle INFORMATIONEN über Unternehmensstrategien, Zeitpläne, Ziele und Ideen sowie geplante Projekte, Vertriebswege sowie über kaufmännische Unterlagen, insbesondere Umsätze, Margen.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Informationspflichten oder Informationsansprüche. Die INFORMATIONEN werden kostenfrei überlassen, eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Freiheit von Schutzrechten Dritter hinsichtlich der mitgeteilten INFORMATIONEN wird nicht übernommen.

### **§ 3 Wahrung von Schutzrechten**

Die jeweilige PARTEI bleibt Eigentümer der INFORMATIONEN bzw. Inhaber der damit verbundenen Rechte und gewerblichen Schutzrechte. Die PARTEIEN verpflichten sich, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, die INFORMATIONEN ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht zu verwerten sowie keine auf den INFORMATIONEN basierenden Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Die Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte.

### **§ 4 Geheimhaltungspflichtiger Personenkreis**

Die Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, Vertreter oder Berater, Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen, die mit den INFORMATIONEN in Berührung kommen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung. Soweit noch nicht geschehen, verpflichten sich die PARTEIEN, diesem Personenkreis mindestens der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass die Geheimhaltungspflicht auch für die Zeit nach Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse gilt, sofern und soweit rechtlich möglich.

Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) gelten nicht als Dritte, sofern diesen ebenfalls mindestens der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt wurden.

Von der Geheimhaltungsverpflichtung dürfen Personen nur durch ausdrückliche, schriftliche und im Vorwege erteilte Genehmigung durch die PARTEIEN entbunden werden.

### **§ 5 Geltungszeitraum, Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht**

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die PARTEIEN für die Laufzeit von [xx] Jahren in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung der erlangten INFORMATIONEN bleibt auch über die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus für weitere [x] Jahre bestehen.

Die Pflichten aus der Geheimhaltungsvereinbarung gelten nicht bzw. nicht mehr für die INFORMATIONEN, die

- offenkundig oder allgemein bekannt bzw. bekannt geworden sind,
- bereits vorhanden waren oder unabhängig von einer Übermittlung erarbeitet wurden, oder
- ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erlangt wurden
- aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, wobei vor Offenlegung der anderen PARTEI die Möglichkeit gegeben werden muss, von der Regelung bzw. Anordnung nicht betroffene Informationen zu schwärzen oder anderweitig zu schützen.

Nachweispflichtig für den Entfall der Geheimhaltungsverpflichtung ist die PARTEI, die sich hierauf beruft.

### **§ 6 Rückgabe- und Löschungsverpflichtung**

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei Unwirksamkeit dieser Vereinbarung sind die PARTEIEN verpflichtet, sämtliche INFORMATIONEN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Elektronische Datenträger mit geheimhaltungspflichtigen INFORMATIONEN sind zu löschen oder zu zerstören. INFORMATIONEN, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten nichtoperativen Backups enthalten sind, sind von dieser Pflicht ausgenommen, soweit dies nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Dies gilt zudem für INFORMATIONEN, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder Dokumentationszwecken aufbewahrt werden müssen. Für diese INFORMATIONEN gilt die Geheimhaltungsverpflichtung auch über den in § 5 festgelegten Geltungszeitraum hinaus. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Die PARTEIEN haben nach Aufforderung die vollständige Rückgabe oder Zerstörung oder Löschung schriftlich zu bestätigen bzw. darzulegen, welche INFORMATIONEN aus oben genannten Gründen nicht zurückgegeben oder gelöscht wurden.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. Lücke soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 8 Beilegung von Streitigkeiten, Schiedsgerichtsvereinbarung**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Ort, Datum.....Unterschrift Firma A .....

Ort, Datum.....Unterschrift Firma B .....